

Flüchtlings- und Nachbarschaftshilfe-Fonds des Erzbistums Köln

Förderziele und –kriterien für die Auszahlung der zusätzlichen Mittel zwecks Abmilderung der Armutsfolgen in den katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Köln („Hilfen aus den Mitteln der Energiepreispauschale“)

Unterstützung pastoraler Maßnahmen zur Abmilderung der zu befürchtenden Armutsfolgen im Jahr 2024

Bedingt durch Preissteigerungen insbesondere im Energiesektor können erhebliche Mehrbelastungen auf die Bürgerinnen und Bürger zukommen, die nicht in allen Fällen von diesen gestemmt werden können. Aus den zusätzlichen Kirchensteuer-Mitteln, die sich aus den Mehreinnahmen durch die Energiepreispauschale ergeben, die an jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer ausgezahlt worden ist, werden zwei unterschiedliche Förderungen zur Abmilderung der Auswirkungen der finanziellen Überforderung von davon betroffenen Menschen gestaltet:

1. Über die örtlichen Caritasverbände können Anträge auf Einzelfall-Hilfen gestellt, und Geldleistungen in pauschalierter Höhe ausgegeben werden. Eine Übersicht der regional zuständigen Kontaktpersonen bei den Caritasverbänden finden Sie auf der Seite des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. (s. [Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. | Beratung in Ihrer Nähe \(caritasnet.de\)](https://www.caritasnet.de))
2. **Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie mit ihnen verbundene Gruppierungen, Vereine, Verbände und Initiativen sollen in die Lage versetzt werden, geeignete Maßnahmen und Aktionen zur Abmilderung der Armutsfolgen umsetzen zu können.**

Für die beiden Förderziele stehen knapp 3,9 Mill. € aus dem Haushalt des Erzbistums Köln zur Verfügung. Für die nachfolgend beschriebene Förderung von pastoralen Maßnahmen zur Abmilderung von Armutsfolgen (= Förderziel 2) stehen 500.000 € zur Verfügung.

Besonderes Augenmerk bei den Förderzielen liegt dabei auf der Zielgruppe der Menschen, die bislang keine Transferleistungen erhalten, aber durch die steigenden (Energie-)Preise unverschuldet in finanzielle Not geraten.

Nachfolgend beschrieben werden die **Modalitäten für die Förderung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände (Förderziel 2).**

Finanziell unterstützt werden Ideen und Maßnahmen von Kirchengemeinden und mit ihnen verbundene Gruppierungen, Einrichtungen, Verbände und Initiativen, die geeignet sind,

Not leidende Menschen zu unterstützen und das solidarische Miteinander zu fördern und zu stärken.

Fördermöglichkeiten und -ausschlüsse

Möglich ist die Förderung von Honorar- und Sachkosten für Aktivitäten, die sich auf das o.g. Ziel 2 beziehen, z.B.

- Ausweitung von vorhandenen Angeboten und Öffnungszeiten z.B. in
 - Pfarrheimen und Pfarrzentren
 - OTs/TOTs in katholischer Trägerschaft
 - Seniorenbegegnungsstätten
 - Kindertageseinrichtungen und Familienzentren
 - Katholischen Jugendagenturen
 - Betreuungseinrichtungen an katholischen Schulen und Schulen mit katholischem Bekenntniszweig
 - Katholischen Büchereien
 - bestehenden Willkommens- und Treffangeboten
 - Lotsenpunkten
 - Flüchtlingsunterkünften
 - etc.
- Neue Aktionen und Veranstaltungen (Begegnungsangebote, Freizeitgestaltung, Kreativangebote, Repair-Cafés, Tauschbörsen, Informationsveranstaltungen, Gesprächskreise etc.)
- Hausaufgaben- und Nachhilfe-Gruppenangebote
- Neue Formen der zugehenden und aufsuchenden Pastoral im Gemeindebezirk
- Stärkung der ehrenamtlichen Tätigkeiten durch Qualifizierungsangebote, im begründeten Einzelfall Zahlung von Aufwandsentschädigung/Honoraren bei Beauftragung zur Übernahme koordinierender Tätigkeiten im Rahmen der Hilfen aus den Mitteln der Energiepreispauschale
- Ferienfreizeit-Maßnahmen in den Herbst-, Winter- und Osterferien
- Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit (mediale Begleitung, plakative Kunstprojekte, Gemeinde- und Fachforen etc.)

Sollte eine mögliche Ausweitung/Neuaufstellung der förderfähigen Angebote an hohen Energiekosten scheitern, so können diese im Antrag aufgeführt und in pauschalierter Form gefördert werden. Pro Nutzungstag einer Einrichtung /eines Raums können pauschal 10€ beantragt werden.

Nicht bezuschusst werden in der Regel

- Investitionskosten, Bau- und Sanierungsmaßnahmen, Renovierungen
- Mietkosten, Mietausfallkosten
- Fixe Personalkosten
- Grundausstattung Mobiliar, technische Ausstattung
- (Ausfall von) Bürgschaften

- Rechtsberatungs- und Anwaltskosten
- Verwaltungs- und Gemeinkosten
- Maßnahmen, die aus vorrangig in Anspruch zu nehmenden oder vorhandenen (Dritt-) Mitteln finanzierbar sind
- Maßnahmen ohne Bezug zu Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden
- Anträge von Privatpersonen
- Einzelfallhilfen (Hinweis: Fördermöglichkeit bei örtlichen Caritas- und Fachverbänden, soweit verfügbar, gemäß Förderziel 1)

Antragstellung

Anträge werden über Kirchengemeinden, katholische Verbände oder Vereine gestellt. Außerkirchliche und private Initiativen wenden sich an katholische Kirchengemeinden, ersatzweise katholische Verbände, oder an die Integrationsbeauftragten der Aktion Neue Nachbarn (Adressen siehe <https://aktion-neue-nachbarn.de/mitmachen/ansprechpartner-und-rat/>), und bitten dort um Unterstützung bei der Antragstellung, Förderung und finanztechnischen Abwicklung. In jedem Fall sind die örtlichen Kirchengemeinden über die Antragstellung in Kenntnis zu setzen, und ggfs. nach ergänzenden Hilfen aus den örtlichen Caritaskassen anzufragen. Bei erfolgreicher Umsetzung von Ideen und Projekten sind Folgeanträge möglich, solange ausreichend Mittel für das hier beschriebene Förderziel 2 vorhanden sind.

Vergabe

Zuschussempfänger sind Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbände sowie mit ihnen verbundene katholische Verbände, Vereine, Einrichtungen und Initiativen. Voraussetzung für einen Zuschuss an Kirchengemeinden ist, dass auch örtliche Caritasgelder, sofern vorhanden, eingesetzt werden. Die Bewilligung erfolgt schriftlich, zunächst für einen Zeitraum von max. 12 Monaten.

Dokumentation

Die Zuschussempfänger dokumentieren ihre geförderten Maßnahmen nach Abschluss im Rahmen eines Kurzberichts sowie einer Auflistung der Einnahmen und Ausgaben (Belege sind aufzubewahren und auf Nachfrage vorzulegen). Für den Nachweis des Einsatzes der Energiekostenpauschale ist die Anzahl der Veranstaltungstage im Rahmen der geförderten Aktionen anzugeben. Dafür steht auf www.aktion-neue-nachbarn.de ein Formular Verwendungsnachweis zum Download zur Verfügung.

Die geförderten Antragsteller erklären sich bereit, dass ihre Aktivitäten in kirchlichen Medien öffentlichkeitswirksam dargestellt werden können.

Auskunft

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Erzbischöfliche Generalvikariat:

Telefonnummer der Flüchtlings- und Nachbarschaftshilfe: **0221 1642-1212**

E-Mail: fluechtlingshilfe@erzbistum-koeln.de